
2425/AB XXII. GP

Eingelangt am 21.02.2005

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Bundeskanzler

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Öllinger, Freundinnen und Freunde haben am 22. Dezember 2004 unter der Nr. 2462/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Härtefonds, Unterstützungsfonds, Ausgleichsfonds und vergleichbare Einrichtungen im Bereich Ihres Ministeriums gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1, 3 und 9:

Im Bundeskanzleramt ist über die Kunstsektion ein System von „Künstlerhilfen“ für Künstlerinnen und Künstler in sozial bedrängten Situationen verfügbar, wobei auch hier die künstlerische Leistung wesentliche Voraussetzung ist. Die Leistungen der Künstlerhilfe erfolgen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung. Kompetenzgrundlage ist Art.17 B-VG. Als Rechtsgrundlage dient das Bundes-Kunsthilfengesetz, §1 Abs.1 erster Satz, wonach „...die Verbesserung (...) der sozialen Lage der Künstler anzustreben“ ist; gem. § 3 Abs:1 Z 8 leg. cit. sind „sonstige Geld- und Sachzuwendungen“ Arten der Förderung im Sinne dieses Bundesgesetzes.

Darüber hinaus fördert das Bundeskanzleramt selbständige Einrichtungen wie IG Netz, IG Freie Theaterarbeit, den Verein zur Unterstützung und Förderung österreichischer Musikschafter (SFM) sowie den Sozialfonds für Schriftsteller und Übersetzer der Literarischen Verwertungsgesellschaft (LVG), die ihrerseits Unterstützungsleistungen an bedürftige Künstler gewähren. Die diesen Einrichtungen zukommenden Förderungen sind in den Kunstberichten des Bundeskanzleramtes publiziert.

Da somit ein ausreichendes Netz an „Künstlerhilfen“ besteht, ist mit einer Ausweitung in diesem Bereich derzeit nicht zu rechnen.

Zu den Fragen 2 und 4:

Die vom Bundeskanzleramt über Abteilungen der Kunstsektion vergebenen Leistungen erfolgen zulasten des Ansatzes 1/13038 des jeweiligen Bundesvoranschlages.

Unter dem Begriff „Künstlerhilfe“ wurden im Jahr 2003 € 278.913,27 und im Jahr 2004 € 241.057,62 vergeben. Der Budgetansatz wurde somit fast zur Gänze ausgeschöpft.

Zu den Fragen 5 und 6:

Die Anzahl der zuerkannten Unterstützungsmaßnahmen entspricht der Anzahl der den Richtlinien konformen Anträge.

2003: Künstlerhilfe des Bundeskanzleramtes

Ehrengaben/Dauerzahlungen	„Karenzgeld“ (auslaufend) *	einmalige Aushilfen
67	16	50

(*Da seit 1.1.2002 auch Künstlerinnen berechtigt sind, das gesetzlich vorgesehene „Kinderbetreuungsgeld“ zu beziehen, liefern die Karenzgeldzahlungen der Kunstsektion aus.)

2004: Künstlerhilfe des Bundeskanzleramtes

Ehrengaben/Dauerzahlungen	Einmalige Aushilfen
60	40

Zu den Fragen 7 und 8:

Die Unterstützungsleistungen der Kunstsektion im Bundeskanzleramt werden von der Inneren Revision und vom Rechnungshof geprüft; darüber werden Prüfberichte abgefaßt.